

Verordnung über einen räumlichen Entwicklungsplan gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Frastanz vom 19.9.2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 19.9.2024 wird gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011, Nr. 4/2019 und 57/2023 verordnet:

§ 1

Der räumliche Entwicklungsplan der Marktgemeinde Frastanz wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das von 1.2.2019 bis 15.2.2019 als Räumlicher Entwicklungsplan (REP) kundgemachte Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Marktgemeinde Frastanz vom 25.2.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Gohm